Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 2760.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Theatervereins in Elberfeld. Vom 18. Oktober 1846.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 22. v. M. die notariell vollzogenen Statuten der in Elberfeld unter dem Namen:

„Theaterverein in Elberfeld"

gebildeten Aktiengesellschaft vom 19. Februar d. J. zu bestätigen geruht. Dies wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Statuten selbst durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 18. Oktober 1846.

Der Minister des Innern.	Der Justizminister.
v. Bodelschwingh.	Uhden.

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1846.

(Nr. 2761.) Nachträgliche Erklärung, in Betreff der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeck'schen Regierung im Jahre 1822. verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 27. Oktober 1846.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung sind übereingekommen, den mittelst Erklärungen d. d. Berlin, den 9. November und Arolsen, den 10. Oktober 1822. getroffenen Abkommen wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen nachstehende Bestimmung hinzuzufügen:

„Wenn Unterthanen des einen Staates in dem Gebiete des anderen Forstfrevel verübt haben und dieserhalb nach Maaßgabe des Abkommens vom $\frac{\text{9. November}}{\text{10. Oktober}}$ 1822. von den Gerichten ihres Heimathsstaates zur Untersuchung gezogen worden sind, so soll die Einziehung des Betrages der wider sie erkannten Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß gefällt worden ist, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, soweit letztere hergebracht sind, an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist."

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin von Waldeck, Vormünderin und Regentin, zweimal gleichlautend ausgefertigte nachträgliche Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Geschehen Berlin, den 27. Oktober 1846.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Canitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich Waldeckschen Regierung unter dem 16. d. M. vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Oktober 1846.

Der Staats- und Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Canitz.

(Nr. 2762.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Oktober 1846., betreffend einige Abänderungen des Zolltarifs für die Jahre 1846—48.

Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. bestimme Ich, daß

I. in Gemäßheit der unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen, an die Stelle der Positionen 2. a., 2. b. 1., 5. h. und 22. der Zweiten Abtheilung des Zolltarifs vom 10. Oktober 1845. die folgenden Bestimmungen treten sollen:

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim Eingang.		Abgabensätze beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogew.
			Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund.
2	a) Rohe Baumwolle	1 Ztr.	frei	.	.	10	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:						
	1) ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges und Watten.......	1 Ztr.	3	.	.	.	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
5	h) Farbehölzer.						
	1) in Blöcken	1 Ztr.	frei		.	10	
	2) gemahlen oder geraspelt....	1 Ztr.	.	5	.	5	
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.						
	a) Rohes Garn.						
	1) Maschinengespinnst	1 Ztr.	2	.	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst...............	1 Ztr.	.	5	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn..	1 Ztr.	3	.	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Ztr.	4	.	.	.	
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Ztr.	.	20	.	.	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Ztr.	4	.	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein.						
	a. a. in Preußen:						
	auf den Gränzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten.						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang Rthlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogew. Pfund.
	b. b. in Sachsen: auf der Gränzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.						
	c. c. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.						
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand, gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Ztr.	20	.	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Battist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz Leder, Messing und Stahl	1 Ztr.	30	.	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Ztr.	60	.	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.

II. Den in der Dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 10. Oktober 1845. im Abschnitte I. unter Nr. 7. genannten Gegenständen, welche bei der Durchfuhr auf den in dem gedachten Abschnitte bezeichneten Straßen einem Durchgangszolle von 5 Silbergr. für den Zentner unterliegen, soll der Artikel „Talg“ hinzutreten.

Sie haben diesen Meinen Befehl, welcher mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit zu setzen ist, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und das danach weiter Erforderliche anzuordnen.

Sanssouci, den 28. Oktober 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.